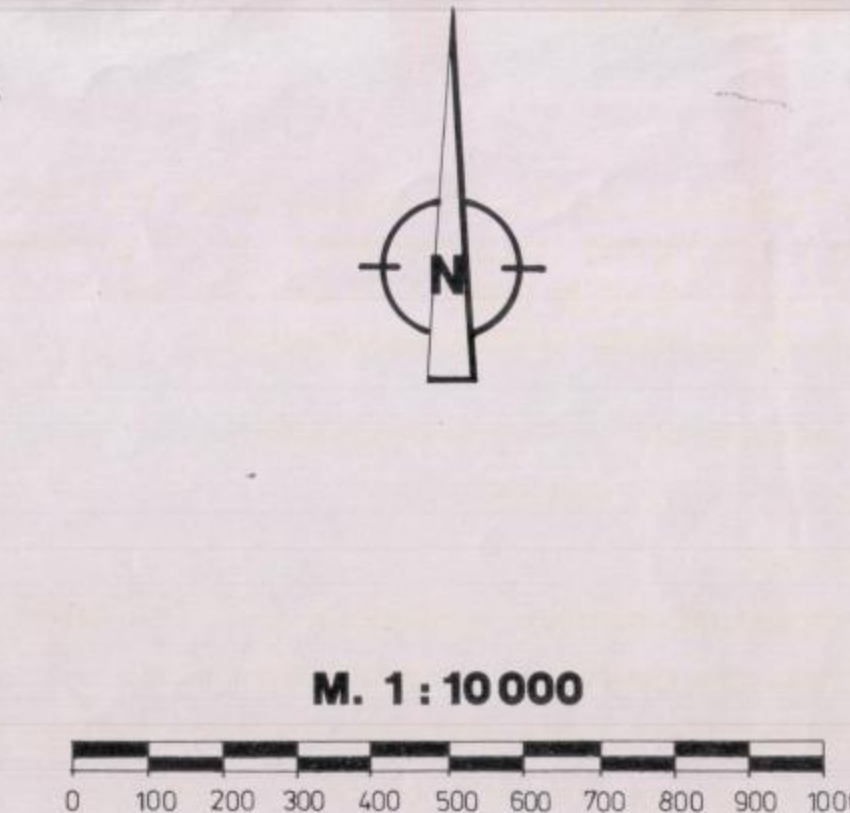
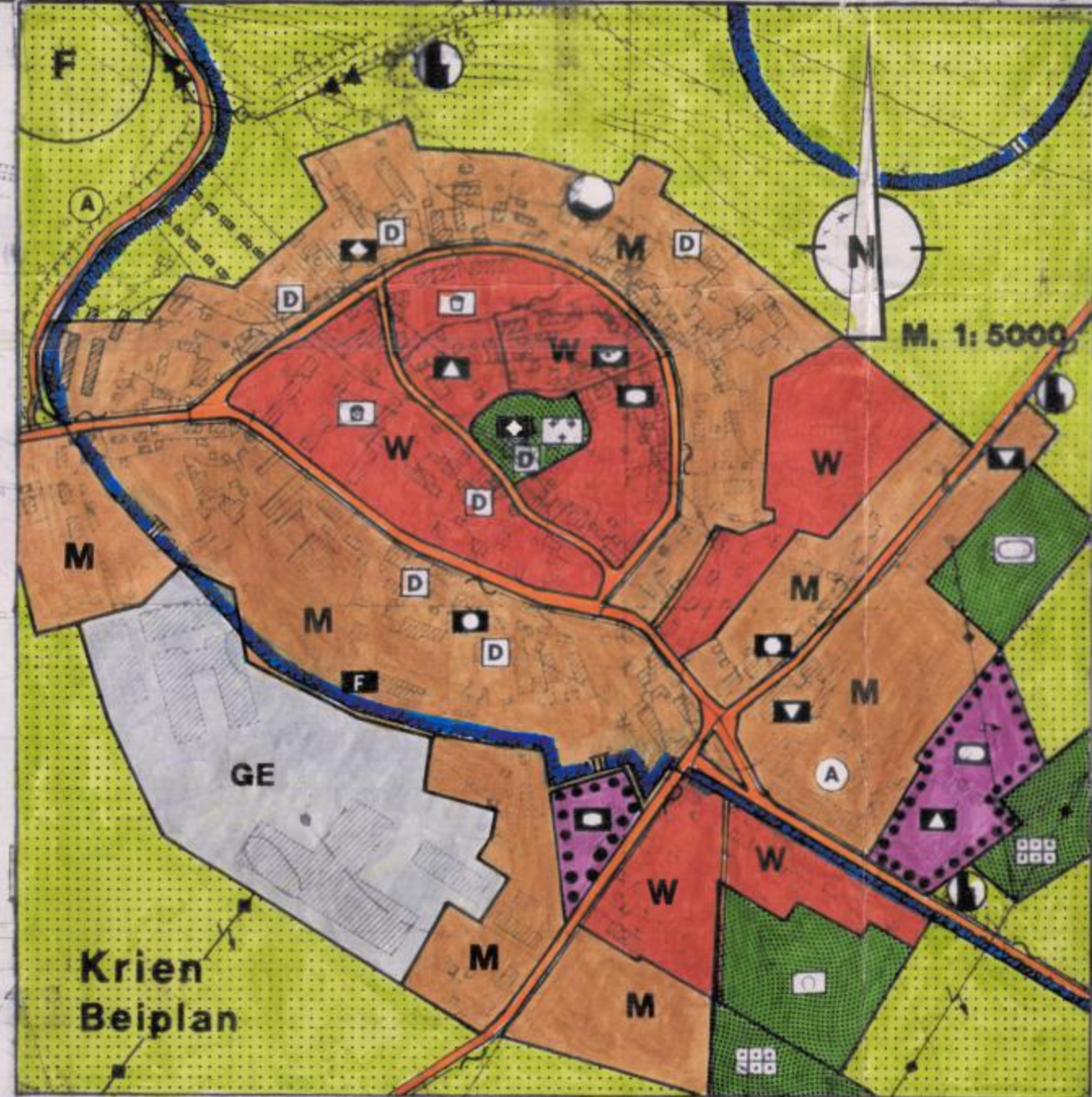




ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W** WOHNBAUFLÄCHEN
- M** GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MD** DORFGEBIETE
- GE** GEWERBEGEBIETE

RECHTSGRUNDLAGE
§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
§ 5 Bau NVO
§ 8 Bau NVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**
- SCHULE**
- KIRCHE UND KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE**
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE**
- GESUNDEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE**
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE**
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE**
- POST**
- FEUERWEHR**

§ 5 Abs.2 Nr.2 u.
Abs.4 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- SONSTIGE ÜBERÖRTL. UND ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTR.**

§ 5 Abs.2 Nr.3 u.
Abs.4 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

- WASSER**
- ABWASSER - KLÄRANLAGE**
- ABWASSER - PUMPWERK**

§ 5 Abs.2 Nr.4 u.
Abs.4 BauGB

HAUPTVERSORGUNG - U. HAUPTABWASSERLTG.

- HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN - ELEKTROENERGIE**
- MITTELSPANNUNGSLEITUNGEN - ELEKTROENERGIE**
- WASSERLEITUNG**
- SCHMUTZWASSER - DRUCKROHRLEITUNG**

§ 5 Abs.2 Nr.4 u.
Abs.4 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN**
- DAUERKLEINGÄRTEN**
- SPORTPLATZ**
- SPIELPLATZ**
- FRIEDHOF**

§ 5 Abs.2 Nr.5 u.
Abs.4 BauGB

FLÄCHEN FÜR WASSER, LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- WASSERFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- FLÄCHEN FÜR WALD**

§ 5 Abs.2 Nr.7,9
u. Abs.4 BauGB

KENNZEICHNUNGEN

- ALTSTADTVERDACHTSFLÄCHEN - ALTLAGERUNGEN**
- TRINKWASSERVORBEHALTS GEBIET**

§ 5 Abs.3
BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- TRINKWASSERSCHUTZZONEN II, III**
- WANDER- UND RADWEGE - ÜBERÖRTLICH**
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL**
- GEODÄTISCHER LAGE- UND HÖHENPUNKTE**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- GESCHÜTZTES BIOTOP**
- BODENDECKMALK**
- BAUDENKMA**
- ARCHÄOLOGISCHER FUNDPLATZ**
- GEPLANTE LINIE DER A20 MIT ANSCHLUSSSTELLE**
- GEMEINDEGEBIETSGRENZE**

§ 5 Abs.4
BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 07.05.1992. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACH-
UNGSTAFELN VOM 08.05.92 BIS ZUM 25.5.92ERFOLGT.

KRIEN, DEN 04.01.94
BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GE-
MÄSS § 246a ABS.1 SATZ 1 NR.1 BauGB IVM § 4 ABS.3 BauZVO BETEILIGT
WORDEN.

KRIEN, DEN 04.01.94
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST
AM 02.05.1992 UND DURCHFÜHRT WORDEN.

KRIEN, DEN 04.01.94
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND
MIT SCHREIBEN VOM 27.05.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGE-
FORDERT WORDEN.

KRIEN, DEN 04.01.94
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.12.1993 DEN ENTWURF DES FLÄCHEN-
NUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUS-
LEGUNG BESTIMMT.

KRIEN, DEN 04.01.94
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBER-
ICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 12.01.1994 BIS ZUM 11.02.1994 WÄHREND DER
UNTEN AUFGEFÜHRTE ZEITEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELE-
GEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN
UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN
SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IST IN
DER ZEIT VOM 04.01.1994 BIS ZUM 12.01.1994 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MO - FR 7.00 - 12.00
MO - MI 13.00 - 16.00
DI 13.00 - 16.00

KRIEN, DEN 13.05.94
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN DER BÜRGER, SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELÄNGE AM 5.5.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT
WORDEN.

KRIEN, DEN 13.05.94
BÜRGERMEISTER

* DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.6) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DIE ENT-
WURFE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT
IN DER ZEIT VOM 12.01.1994 BIS ZUM 11.02.1994 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TA-
GE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN,
DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ER-
GÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLE-
GUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND
DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDER-
SCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 12.01.1994 (ZEITUNG
ODER AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT). BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUS-
HANG IN DER ZEIT VOM 12.01.1994 BIS ZUM 11.02.1994 DURCH AUSHANG
ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS.3 SATZ 2
I.V.M. § 13 ABS.2 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

KRIEN, DEN 13.05.94
BÜRGERMEISTER

* ENTFÄLLT, WENN KEINE ÄNDERUNGEN ERFOLGEN.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE AM 5.5.1994 VON DER GEMEINDEVER-
TRETUNG BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
GEBILLIGT.

KRIEN, DEN 14.06.94
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE MIT ERLASS DES
INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG/VORPOMMERN VOM 8.11.1994
AZ: II 650a - 512.111 MIT MASSGABE, AUFLAGE UND HINWEIS ERTEILT.

KRIEN, DEN 11.11.94
BÜRGERMEISTER

DIE MASSGABE WURDE DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 23.11.94 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS
WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG/VOR-
POMMERN VOM 02.01.95 AZ: II 650b - 512. BESTÄTIGT.

KRIEN, DEN 05.01.95
BÜRGERMEISTER

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

KRIEN, DEN 27.02.95
BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, SOWIE
DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUN-
DEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT
AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM 24.01.95 BIS ZUM
23.02.95 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER
BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG
SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST AM 01.03.1995 IN KRAFT GETRETEN.

KRIEN, DEN 06.03.95
BÜRGERMEISTER

KRIEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

A & S Architekten & Stadtplaner GmbH
August-Milarch-Straße 1 PF 1129
17001 Neubrandenburg
Telefon: 0395/581020 Telefax: 0395/5810215